

Satzung

der „Narrenzunft Illerwinkel e.V.“

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Narrenzunft Illerwinkel e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Illerbeuren, Gemeinde Kronburg.
3. Der Verein ist am 09.09.1999 gegründet worden und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Memmingen mit der Nr. 1377 eingetragen.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die Fastnacht, den Fasching, sowie fasnachtliches Brauchtum auf traditioneller und landschaftlich gebundener Grundlage besonders zu fördern.

- a) Dies soll insbesondere durch das Organisieren und Abhalten von Narrensprüngen Narrensitzungen, Narrenbaumstellen und Funkenfeuer erreicht werden. Insbesondere ist die Jugend für diesen Zweck zu begeistern.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- g) Der Zunfttrat kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen (Ermächtigung zur Ehrenamtspauschale)

§ 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 4: Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

1. Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder sind natürliche Personen. (Häs- und Maskenträger)
- b) passive Mitglieder sind natürliche Personen.
- c) fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
- d) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Dienste erworben haben und vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt worden sind. Gegenüber der Mitgliederversammlung besteht eine Informationspflicht.

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und fördernden sowie Ehrenmitgliedern.

Mitglieder der Narrenzunft können, vorzugsweise alle Einwohner des Illerwinkels, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden.

Personen von auswärts können ebenfalls Mitglied der Narrenzunft werden.

Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur als Mitglied aufgenommen werden, wenn mindestens ein Erziehungsberechtigter schon Mitglied der Narrenzunft ist oder wird.

§ 5: Beitritt

Die Aufnahme erfolgt durch die Wahl der Vorstandschaft nach schriftlicher

Bewerbung an die Vorstandschaft.

Bewerbungen müssen bis zur Generalversammlung eingegangen sein.

Der Beitritt in die Narrenzunft Illerwinkel ist nur im Rahmen einer passiven oder fördernden Mitgliedschaft möglich.

Der aktive Beitritt ist frühestens nach einem Jahr passiver Mitgliedschaft nach Bewerbung und Zustimmung durch den Zunftrat möglich.

Der Übertritt vom aktiven Mitglied in die passive oder fördernde Mitgliedschaft, muss dem Zunftrat bis zur Generalversammlung (2. Quartal) des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Er ist dann ab dem 01.01 des folgenden Geschäftsjahres wirksam

Übertritt vom aktiven Status in den aktiven Seniorenstand ist schriftlich zu beantragen und Bedarf der Überprüfung und Zustimmung des Zunftrates

§ 6: Austritt

Der freiwillige Austritt kann nach Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages durch schriftliche Kündigung bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres an die Vorstandschaft erfolgen.

Der Tod des Mitglieds bewirkt ein sofortiges Ausscheiden.

§ 7: Ausschluß

Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen:

- a) wegen Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- b) wegen Verweigerung der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung
- c) bei Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse und Anweisungen der Vorstandschaft, des Ausschusses oder der Hauptversammlung.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes beschließt die Vorstandschaft.

Gegen einen solchen Beschluß kann innerhalb von 3 Wochen nach Zustellung Einspruch an die Vorstandschaft erhoben werden.

Der Ausschluß entscheidet endgültig.

Vom Zeitpunkt der Einleitung des Ausschlußverfahrens an ruhen alle Ämter und Funktionen des betroffenen Mitgliedes.

§ 8: Mitgliedsbeiträge und Familienmitgliedsbeiträge

- a) über die Höhe des Vereinsbeitrages entscheidet die Vorstandschaft
- b) der Kassier hat im Laufe eines Geschäftsjahres alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einer Kassenbuchführung zu erfassen
- c) sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen
- d) der Kassier hat dem Vorstand zweimal im Geschäftsjahr über den Stand der Kasse zu berichten und hierbei eine Liste der säumigen Zahler vorzulegen
- e) der Jahresbeitrag ist im ersten Halbjahr des Kalenderjahres zu entrichten
- f) der Beitrag ist auch dann für 1 Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des Geschäftsjahres eintritt.

g) Zu Beginn einer aktiven Mitgliedschaft ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten

§ 9: Organe des Vereins

- a) der Vorstand (Zunftmeister, stellv. Zunftmeister, Schriftführer, Kassier, Häswart)
- b) der Zunftrat (Vorstand und Beisitzer)

c) die Mitgliederversammlung

d) §2 Punkt g) ist auf den Vorstand und Zunftrat anwendbar

§ 10: Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus 5 Mitgliedern

- a) einem 1. Vorsitzenden (Zunftmeister)
- b) einem 2. Vorsitzenden (stellv. Zunftmeister)

- c) einem Schriftführer
- d) einem Kassier
- e) einem Häswart

2. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, leitet die Sitzungen, des Vorstandes, des Zunftrates und die Generalversammlung.

Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht besondere Aufgaben einzelnen Vereinsmitgliedern durch Satzung oder Beschluß zugewiesen sind.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind im Außenverhältnis einzeln befugt, den Verein zu vertreten. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden nur bei Verhinderung vertreten.

4. Die Vorstandschaft wird mittels geheimer Wahl auf zwei Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Die Wahl kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder über 18 Jahre.

§ 11: Zunftrat

1. Der Zunftrat besteht aus der Vorstandschaft und 4 Beisitzern.

2. Die Beisitzer des Zunftrates werden auf zwei Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt

3. Die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden mittels geheimer Wahl auf zwei Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

4. Die Wahlen der Beisitzer, können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, mittels Akklamation erfolgen.

Wenn:

- Es keinen Widerspruch von Seiten eines oder mehrerer Mitglieder gibt.
- Nur ein Kandidat pro Beisitzerposten aufgestellt ist.

5. Ausscheidende Zunftratsmitglieder sind bei der nächsten Wahl zu ersetzen.

6. Der Zunftrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Arbeiten sachkundigen Mitgliedern übertragen.

7. Der Zunftrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 12: Rechte und Pflichten

1. Nur Mitglieder ab 18 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

a) die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Vorstandschaft einzuhalten

b) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern

c) das Gruppeneigentum schonend und fürsorglich zu behandeln

d) alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Zunftrat und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

§ 13: Versammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern der Zunft zusammen. Sie tritt alljährlich zweimal zusammen.

Die erste ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) muss bis Ende des 2. Quartals einberufen werden. Bei dieser Versammlung werden die anstehenden Wahlen abgehalten und über Ziele der Narrenzunft für das laufende Geschäftsjahr und die kommende Saison informiert.

Die zweite Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird im 4. Quartal einberufen. Bei der Versammlung werden die für die kommende Fasnacht

anstehenden Termine bekanntgegeben.

Eine Mitgliederversammlung ist unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung im Kirchenanzeiger und auf der Internetseite der NZ Illerwinkel 14 Tage vorher anzukündigen.

Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen

- a) durch Beschluß der Vorstandschaft
- b) wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründen beantragt haben
- c) wenn Neu- bzw. Ersatzwahlen notwendig sind.

Bei der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) sind folgende Punkte zu erledigen:

1. Jahresbericht
2. Rechnungsbericht und Rechnungsprüfung
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Wahl der Vorstandschaft bei einer Hauptversammlung
5. Satzungsänderung
6. Bestellung der Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr
7. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
8. Wünsche und Anträge.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung. Mit der Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend.

Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

Nicht abgegebene Stimmen anwesender Mitglieder sind als Stimmenthaltungen zu werten.

Stimmübertragungen sind nicht möglich.

§ 14: Protokollführung

Über die in einer Sitzung sowie in einer Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer oder einem beauftragten Vertreter ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15: Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Jahresabschluß ist vom Kassier nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen

und soll die Vermögenswerte und Schulden des Vereins richtig ausweisen.

2. Der Jahresabschluß ist durch zwei Kassenprüfer zu kontrollieren.

Diese haben bei der jährlichen Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und die Entlastung des Kassiers der Mitgliederversammlung vorzuschlagen.

3. Die Kassengeschäfte werden vom Kassier nach Beschlüssen der Vorstandschaft selbständig geführt.

Über Ausgaben bis zu 50,00 € kann der Kassier selbständig verfügen.

Ausgaben, die diesen Betrag überschreiten soll ein Beschluß der Vorstandschaft gefasst werden.

Ausgaben über 1000,00 € müssen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

4. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder Ausschuß angehören.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 16: Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Nähere Einzelheiten sind in der Datenschutzordnung, die fester Bestandteil dieser Satzung ist, als Anlage zur Satzung geregelt.

§17 Narrenfiguren

Folgende Narrenfiguren und der Narrenruf „Hexagluat-heilos guat“ sind Bestandteil der Narrenzunft Illerwinkel Gluathex e.V.:

Andere Schreibweise“ Hexagluat-hailos guat“ ist möglich

- a) Gluathex
- b) Feuermännle
- c) D´r schwaaze Ma vom Illerwinkel

Bemerkungen zu den einzelnen Narrenfiguren.

- a) Die Gluathex ist die dominierende und dem Verein Namen gebende Narrenfigur. Einzelheiten dazu siehe Zunftordnung
- b) Das Feuermännle ist eine Untergruppe. Einzelheiten dazu siehe Zunftordnung.
- c) Der Teufel ist eine Einzelfigur. Einzelheiten dazu siehe Zunftordnung.
- d) Alle drei Narrenfiguren befinden sich im Eigentum des Vereins
- e) Das Urheberrecht aller 3 Narrenfiguren in Bezug auf Häs und Masken, befinden sich im Eigentum des Vereins.
- f) Alle drei Narrenfiguren sind untrennbar miteinander verbunden und als Einheit zu sehen. Eine Trennung von einer oder mehreren ist nicht möglich.
- g) Eine detaillierte Häs- und Maskenbeschreibung der Narrenfiguren Gluathex ,Feuermännle und D´r schwaaze Ma vom Illerwinkel befinden sich im Archiv und in der Zunftordnung des Vereins.

§ 18 Schlussbestimmung

Die gefassten Beschlüsse in der Zunftordnung sind für alle Mitglieder der Narrenzunft Illerwinkel bindend.

§19: Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder.

Zu dieser Abstimmung muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Die Abstimmung hat in geheimer Wahl zu erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Kronburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20: Inkrafttreten

Satzungsneufassung vom 23.11.2018 in Illerbeuren